OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602516/2/FP

Datum:
Linz, 13. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von K.Z., geb. x, X, L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. März 2018, GZ: VStV/918300078197/2018, wegen einer Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 30. März 2018 verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 50 Euro (23 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, am 11. Jänner 2018 um 19:40 Uhr ein Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf dem Gehsteig im Bereich der Liegenschaft Promenade 1 zum Halten abgestellt zu haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde, indem er den Text „Kennzeichen x“ auf dem Straferkenntnis handschriftlich umkreiste und mit den Worten „ist nicht meine Nummer“ und seiner Paraphe versah.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde und den Verfahrensakt dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 22. Mai 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt.
Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird abgesehen, weil keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und der Bf keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 11. Jänner 2018 den PKW x mit dem monegassischen (MC) Kennzeichen x auf dem Gehsteig vor der Liegenschaft Promenade 1, 4020 Linz, abgestellt.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aber dem Einspruch des Bf vom 16. Februar 2018.
Der Bf hat die Tat dort im Ergebnis zugestanden und mit einer Ladetätigkeit begründet. Das nunmehrige bloß globalen und substanzlose Bestreiten, wohl seiner Haltereigenschaft (diese ist für die Frage des Abstellens des Fahrzeugs ohne Belang), ohne nähere Konkretisierung und Stellung von Beweisanträgen, löst keine weitere Ermittlungspflicht aus (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132; VwGH 20. September 1999, 98/21/0137, vgl. 27. September 1988, 88/08/0147).

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zugrundeliegende gesetzliche Bestimmungen:

§ 8 Abs 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994)

§ 8. Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen.

[...]

(4) Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen,
2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden, sowie
3. für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1 500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

[...]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Aus § 8 Abs 4 StVO ergibt sich ein generelles Verbot des Benützens von dem Fußgängerverkehr dienenden Anlagen von Straßen. Dieses Verbot dient dem Schutz von Fußgängern. Gerade beim Befahren (auch zum Zwecke des späteren Abstellens) geht von Fahrzeugen eine erhebliche Gefahr aus.
Der Gesetzgeber hat sich demgemäß entschlossen ein gänzliches Verbot des Befahrens vorzusehen. Das Gesetz regelt in den Ziffern 1 bis 3 der anzuwendenden Bestimmung abschließend Ausnahmen. Andere Ausnahmen, etwa für die Durchführung von Ladetätigkeiten, kennt das Gesetz nicht.

Nach den Feststellungen hat der Bf einen PKW auf einem Gehsteig abgestellt. Die Anwendung der im Gesetz geregelten Ausnahmetatbestände kommt nicht in Betracht, weil am Ort, gerichtsbekannt, keine Überquerungsstellen oder Mehrzweckstreifen vorhanden sind und naturgemäß keine Arbeitsfahrt iSd Z 3 par. cit. vorlag.

Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 8 Abs 4 StVO daher erfüllt.

III.2.2. Subjektive Vorwerfbarkeit

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat in der Beschwerde kein ihn entlastendes Vorbringen erstattet sondern, ohne Stellung von Beweisanträgen behauptet, es handle sich nicht um seine „Nummer“. Soweit der Bf mit diesem Vorbringen darstellen will, er sei nicht Halter des Fahrzeuges, ist festzuhalten, dass es auf die Haltereigenschaft nicht ankommt, sondern auf den Umstand des Abstellens (irgend)eines Fahrzeuges.
Der Bf hat insofern kein Vorbringen erstattet, das ihn entlasten könnte.

Wenn der Bf in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung dargestellt hat, aufgrund einer Baustelle und des Verladens schwerer Steinplatten gezwungen gewesen zu sein, den PKW am Ort abzustellen, und damit im Ergebnis einen rechtfertigenden Notstand iSd § 6 VStG behauptet, ist er auf die diesbezügliche Judikatur des VwGH zu verweisen, nach welcher Parkraumnot und die Notwendigkeit einer Ladetätigkeit keinen Notstand iSd § 6 VStG begründen können (VwGH 31. März 1993, 93/02/0008).

Der Bf hat die ihm vorgeworfene Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

IV. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 99 Abs 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt [...]

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) 726 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Der Bf war zum Zeitpunkt der Tat nach dem Aktenstand zweimal wegen Verkehrsdelikten vorbestraft. Diese Vorstrafen wirken erschwerend. Milderungsgründe sind keine hervorgekommen.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens (6 %) und ist unabhängig von den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen (die belangte Behörde ging von einem unrealistisch niedrigen Einkommen von 1.000 Euro aus), insbesondere aber vor dem Hintergrund der einschlägigen Vorstrafen als äußerst milde zu betrachten.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Von geringfügiger Schuld kann nur die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. noch zu § 21 Abs 1 VStG aF VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066).

Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist daher nicht gerechtfertigt (vgl. dazu im Übrigen VwGH 9. September 2016, Ra 2016/02/0118), weil der Bf das vom Gesetz typisierte verpönte Verhalten gesetzt hat und das geschützte Rechtsgut, der Schutz von Fußgängern, auch nicht geringwertig ist.

V. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Dem Bf ist daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl